



## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (Anpassung an das revidierte Betäubungsmittelgesetz des Bundes)**

Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen  
vom 24. Februar 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kommission für das Gesundheitswesen hat die oben erwähnte Vorlage (Nr. 2329.1/.2 – 14531/32) am 24. Februar 2014 an einer Halbtagesitzung beraten. Die Vorlage des Regierungsrates vertrat Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann. Für ergänzende Auskünfte standen Vincenza Trivigno, Generalsekretärin, Beatrice Gross, Leiterin Rechtsdienst, Dr. med. Rudolf Hauri, Kantonsarzt, sowie Roman Schaffhauser, Beauftragter für Suchtfragen, zur Verfügung. Das Protokoll erstellte Roman Schaffhauser.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

<b>1. In Kürze</b>	<b>1</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>3. Eintretensdebatte</b>	<b>2</b>
<b>4. Detailberatung</b>	<b>3</b>
<b>5. Schlussabstimmung</b>	<b>4</b>
<b>6. Antrag</b>	<b>5</b>

### **1. In Kürze**

Der Kanton Zug hat das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Betäubungsmittel vom 6. September 1979 (EG BetmG; BGS 823.5) an das revidierte Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121) anzupassen. Die Änderungen betreffen vorwiegend innerkantonale Zuständigkeiten bei der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zu Herstellung, Abgabe, Bezug und Verwendung von Betäubungsmitteln. Das kantonale Gesetz wird gleichzeitig sprachlich modernisiert. Aufgrund der Einführung des Ordnungsbussenverfahrens im Bundesgesetz wird ausserdem ein Verweis im Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG; BGS 161.1) angepasst.

Die Kommission diskutierte insbesondere die Aufgaben und die Organisation der neu zu errichtenden Meldestelle für suchtgefährdete Personen intensiv und liess sich über die aktuelle Situation betreffend Drogenszene und Umsetzung des Drogenkonzepts im Kanton Zug informieren.

Ausser einem Antrag zur Klärung einer gesetzestechnischen Frage wurden keine Anträge gestellt. Die Kommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig, auf die Vorlagen Nr. 2329.1/.2 – 14531/32 einzutreten und der Fassung des Regierungsrates ohne Änderung zuzustimmen.

## **2. Einleitung**

### **2.1. Einführungsreferat**

Der Gesundheitsdirektor stellte in seinem Einführungsreferat die wichtigsten Punkte der Vorlage vor. Er führte aus, dass die vom Bundesgesetz geforderte Verankerung des Vier-Säulen-Modells (Prävention, Therapie, Schadenminderung und Repression) im Kanton Zug mit dem Drogenkonzept aus dem Jahr 1993 schon erfolgt sei. Das Drogenkonzept habe sich bewährt und soll in der bisherigen Form weitergeführt werden. Die im geltenden EG BetmG vorgesehene Zusammenarbeit und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden funktioniere gut. An diesen Strukturen müsse nichts geändert werden.

Neu müssten die Kantone eine Meldestelle für Personen mit suchtbedingten Störungen einrichten. Im Sinne einer Kompetenzbündelung im Bereich Drogen werde diese beim Kantonsarzt angegliedert. Zum Schluss wies der Gesundheitsdirektor darauf hin, dass die Vorlage in der Vernehmlassung unbestritten gewesen sei.

### **2.2. Darlegung der rechtlichen Situation**

Die Leiterin Rechtsdienst erläuterte die wichtigsten Revisionspunkte im kantonalen Recht. Die Revision ziehe keine grundlegenden Änderungen im kantonalen Vollzug nach sich, insbesondere genügten die kantonalen Rechtsgrundlagen für die Umsetzung des Vier-Säulen-Prinzips.

Zu den wichtigsten Revisionspunkten zählten einerseits die Einrichtung einer Meldestelle zur Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes. Hier gehe es um den Grundsatz der Früherkennung. Im Gegensatz zum bisherigen Melderecht für Ärztinnen und Ärzte sowie Apothekerinnen und Apotheker werde der Kreis der Meldeberechtigten auf Fachleute im Erziehungs-, Sozial-, Justiz- und Polizeiwesen erweitert. Im Wesentlichen gehe es um die Entbindung des Berufs- und Amtsgeheimnisses dieser Personen. Allerdings seien den Meldungen von Bundesrecht wegen enge Schranken gesetzt. Die Erhöhung des Arbeitsaufwandes im kantonsärztlichen Dienst werde als gering eingeschätzt und es werde erwartet, dass er mit dem bestehenden Personal bewältigt werden könne. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Meldungen betreffend Alkoholkonsum nicht vom Geltungsbereich des BetmG erfasst sind.

## **3. Eintretensdebatte**

Die Kommission führte eine Eintretensdebatte, wobei vorab inhaltliche Fragen geklärt bzw. über die aktuelle Situation betreffend Drogenszene und Umsetzung des Drogenkonzepts im Kanton Zug informiert wurde.

Von besonderem Interesse waren die erwarteten Meldungen sowie die vorgesehenen Abläufe bei der Meldestelle. Der Kantonsarzt erläuterte, dass schon vielfältige Erfahrungen mit Melderechten aus anderen Gesetzen bestünden: Das Melderecht für behandelnde Ärztinnen und Ärzte von kranken Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern aus dem Strassenverkehrsrecht oder das Melderecht für behandelnde Ärztinnen und Ärzte von Personen mit körperlichen Verletzungen aus dem Gesundheitsgesetz. Die Erfahrung zeige, dass solche Meldungen eher zurückhaltend gemacht und nicht missbraucht würden. Aus einem Melderecht in der Praxis werde auch keine faktische Meldepflicht abgeleitet – somit würde auch kein ungehöriger Druck auf die Fachpersonen aufgebaut. Ebenso seien die Abläufe bei Meldungen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsstellen insbesondere auch mit der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bereits etabliert und funktionierten gut.

Betreffend Drogenszene im Kanton Zug wurde erläutert, dass es vor zehn Jahren grössere Probleme im Umkreis des Bahnhofs und des Metalli gegeben habe. Mit der Neuausrichtung des Podiums 41 und der Mittagsbeiz bestünden heute aber geeignete Aufenthaltsorte für Drogenabhängige. Die Situation habe sich deshalb wesentlich beruhigt und es seien keine grösseren Probleme mehr feststellbar. Die Polizei mache regelmässig gezielte Personenkontrollen und verteile gegebenenfalls Ordnungsbussen. Die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, dem Podium 41 sowie der Gassenarbeit sei sehr gut.

Seitens der Gesundheitsdirektion wurde auf Nachfrage ausgeführt, weshalb Personen, bei denen Verdacht auf Alkoholsuchtgefährdung bestehe, nicht an die Meldestelle des Kantonsarztes gemeldet werden könnten. Alkohol gehört nicht zum Regelungsgegenstand des BetmG. Da aber ursprünglich bei der Revision des Bundesgesetzes eine Meldestelle für alle suchtbildenden Substanzen angedacht worden ist, musste der Geltungsbereich des BetmG vom Bundesamt für Gesundheit nachträglich mit einem juristischen Gutachten geklärt werden. In diesem Zusammenhang muss auch der Begriff der «suchtgefährdeten Person» gesehen werden, der vom Wortlaut her auch Alkohol als suchtfördernde Substanz umfasst und im Kontext des BetmG deshalb immer wieder zu Verwirrung führt. Da gestützt auf bestehende gesetzliche Grundlagen (Art. 443 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] bzw. § 44 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug [BGS 211.1]) schon heute alkoholsuchtgefährdete Personen an die KESB gemeldet werden können, ist eine zusätzliche Rechtsgrundlage für betreffende Meldungen überflüssig.

Es wurde die Frage diskutiert, ob der Begriff «suchtbedingte Störung» eine korrekte Bezeichnung darstelle. Ein Kommissionsmitglied wendete ein, dass nicht jede abhängige Person zwingend eine «Störung» aufweise. Der Begriff wurde dahingehend erklärt, dass es sich um einen medizinischen Fachbegriff handle. Das Wort «Störung» werde als weniger stigmatisierend empfunden als das Wort «Abhängigkeit».

Die anwesenden zwölf Mitglieder beschlossen einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten.

#### 4. Detailberatung

##### 4.1. § 2

Anhand von § 2 wurde die Frage aufgeworfen, ob «Gesundheitsdirektion» generell durch «zuständige Direktion» zu ersetzen sei. Es wurde der **Antrag** gestellt, diese gesetzestechnische Frage mit der Staatskanzlei zu klären. Der **Antrag** wurde von der Kommission **stillschweigend gutgeheissen**.

*[Die entsprechenden Abklärungen beim Landschreiber und Gesetzestechniker ergaben, dass die konkrete Bezeichnung einer Direktion – z. B. "die Gesundheitsdirektion" oder "die Baudirektion" – in denjenigen Fällen zu verwenden ist, in denen die Zuständigkeit einer bestimmten Direktion eindeutig ausgewiesen ist. Die konkrete Bezeichnung der zuständigen Direktion dient sowohl Rechthanwendenden als auch Rechtsuchenden (Rechtssicherheit; Benutzerfreundlichkeit). Die Kommissionspräsidentin und die Gesundheitsdirektion schlugen deshalb der Kommission am 11. März 2014 per E-Mail vor, "Gesundheitsdirektion" zu belassen, da diese gemäss § 3 Gesundheitsgesetz (BGS 821.1) im vorliegenden Fall eindeutig zuständig sei. Die*

*acht Mitglieder der Kommission, die sich dazu äusserten – darunter die Antragstellerin –, erklärten sich mit diesem Vorschlag im Folgenden explizit einverstanden.]*

Somit wird der Auftrag als erledigt betrachtet und die vom Regierungsrat vorgeschlagene Fassung bleibt unverändert.

#### 4.2. § 3 Abs. 1 Bst. e

Hier wurde geklärt, dass es sich bei den Vorräten verbotener Betäubungsmittel um beschlagnahmte Betäubungsmittel der Polizei handelt.

#### 4.3. § 8 Abs. 2

Hier wurde die Frage geklärt, warum für den Kostenteiler unter den Gemeinden auf die wirtschaftliche Wohnbevölkerung abgestützt wird und nicht auf die ständige Wohnbevölkerung, wie dies der Regierungsrat in seinem Beschluss vom 13. Mai 2013 betreffend Einheitliche Ermittlung der Bevölkerungszahl angeordnet hatte. Der Grund für die Verwendung der wirtschaftlichen Wohnbevölkerung liegt darin, dass die entsprechenden Zahlen – im Gegensatz zur ständigen Bevölkerungszahl – rechtzeitig für den Budgetprozess der Gemeinden vorliegen. Für genau solche Konstellationen hat der Regierungsrat denn auch entsprechende Ausnahmen vorgesehen. Von dieser wird hier Gebrauch gemacht.

#### 4.4. § 12

Für die Wahlperiode 2010 bis 2014 umfasst die Fachkommission folgende Mitglieder:

- Branka Susic, Psychiaterin, Präsidentin der Kommission
- Joe Müller, Zuger Polizei
- Maria Aeberhard, Sozialdienst der Stadt Zug
- Heinz Spichtig, Geschäftsführer punkto Jugend und Kind
- Matthias Meyer, ehemals Leiter Gesundheitsamt
- Roman Schaffhauser, Beauftragter für Suchtfragen (Sekretariat)

### 5. Schlussabstimmung

Mit dreizehn zu null Stimmen ohne Enthaltung stimmte die Kommission der Vorlage in der Fassung des Regierungsrates ohne Änderung zu (Für die Detailberatung waren dreizehn Mitglieder der Kommission anwesend).

## **6. Antrag**

Wir beantragen Ihnen,

auf die Vorlage Nr. 2329.2 – 14532 einzutreten und ihr ohne Änderung zuzustimmen.

Zug, 24. Februar 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Vroni Straub-Müller

Beilage: Spezial-Synopse